

# I n s e r a t e .

## Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1874 bloss Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlussnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind\*); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsulu im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Inneru der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Grossbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinahmen, sowie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährl. eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfasste Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloss trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesezbände an das Sekretariat für Druk-sachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 5. Dezember 1873.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### **Bekanntmachung.**

---

Mit Schreiben vom 2. d. Mts. hat die k. italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft, im Auftrage ihrer Regierung, dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß die von der ehemaligen päpstlichen Regierung erlassenen strengen Verbote betreffend die Ausfuhr von Gegenständen der Antiquität und der Künste von der Regierung Italiens nicht aufgehoben worden seien, sondern noch jezt in Kraft bestehen.

Zur Ausfuhr obgedachter Gegenstände bedürfe es gegenwärtig wie früher einer speziellen Bewilligung von Seite der Regierung.

Bern, den 6. Dezember 1873.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### **Bekanntmachung.**

---

Für einen in Basel wohnhaft gewesen, aber daselbst ausgetretenen Joseph Blättler, gew. Soldat in römischen Diensten, ist ein Pensionsbetrag von Fr. 46. 65 eingegangen. Derselbe kann auf dem Bureau des Oberkriegskommissariates in Bern gegen Vorweis der nöthigen Legitimationspapiere erhoben werden.

Bern, den 5. Dezember 1873.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

---

## Bekanntmachung.

---

Der Bundesrath hat durch Vermittlung der italienischen Gesandtschaft die Mittheilung erhalten, daß die königlich toskanische Gartenbaugesellschaft eine internationale Gartenbauausstellung in's Werk setzt, welche in Florenz vom 11. bis 25. Mai 1874 stattfinden soll und gleichzeitig einen botanischen Kongreß, zu dessen Abhaltung die Tage später werden bestimmt werden, mit dem Ersuchen, die Einladung Seitens genannter Gesellschaft zur Theilnahme an diesem Kongreß und dieser Ausstellung zur Kenntniß derjenigen unserer Mitbürger zu bringen, welche sich mit Botanik oder Gartenbau befassen.

Gedachte Einladung ist der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mitgetheilt worden und, unterzeichnetes Departement wird den anderweitigen Gesellschaften und Privaten, welche es wünschen, die näheren Mittheilungen übermitteln, welche ihm zugegangen sind über die Gegenstände, die auf dem botanischen Kongreß behandelt werden sollen und über das Programm zur Beschikung der Ausstellung, deren Hauptbestimmungen nachstehende sind:

### Für den botanischen Kongreß.

Zulassung aller derjenigen, welche sich mit Botanik beschäftigen, bei Vorzeigung einer auf die Person lautenden Karte, welche bei dem Präsidenten der königlich toskanischen Gartenbaugesellschaft in Florenz spätestens im Monat Februar 1874 zu erheben sind.

Sobald sich der Kongreß konstituirt haben wird, ernennt er Präsidenten und Sektionssekretäre, welchen die Aufgabe zufällt, die Diskussionen zu leiten, bei welchen alle Sprachen zugelassen sind.

Schriftstücke sind an das Präsidium abzugeben und soll darüber summarisch berichtet werden. Während der Ausstellung wird ein Ausflug in die Umgebung der Stadt und nach dem botanischen Garten Pisa veranstaltet werden.

Es werden zu Gunsten der Kongreßmitglieder ermäßigte Fahrpreise auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gewährt werden.

### Für die Gartenbau-Ausstellung.

Die Ausstellung soll vom 11. bis 25. Mai 1874 dauern.

Die Zulassungsbegehren sind auf speziellen Formularen vor dem 31. Januar 1874 an das Exekutivkomite der Gartenbau-Ausstellung zu Florenz einzusenden, und zwar mit Angabe:

der Pflanzenarten, für welche der Aussteller sein Begehren stellt und des Verzeichnisses dieser Pflanzen oder anderer Gegenstände;

des annähernden Raumes, welchen sie einnehmen werden.

Die ausgestellten Pflanzen müssen vom 2. bis 9. Mai in das ihnen zugewiesene Lokal aufgestellt werden.

Es kommen auf 248 Spezial-Bewerbungen

100 Medaillen in Gold,  
221 " " Silber und  
131 " " Bronze

durch die Gesellschaft zur Vertheilung, sowie

7 große Medaillen in Gold

für Spezialbewerbungen, welche die Geber der Medaillen bestimmen.

Es werden von den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften Preisermäßigungen für den Transport der Pflanzen und anderer Gegenstände gewährt werden.

Bern, den 26. November 1873.

**Eidg. Eisenbahn- und Handels-Departement.**

### Stelleausschreibung.

In Folge Beförderung wird die Stelle eines zweiten Sekretärs beim eidg. Militärdepartement, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000—4000, hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 10. Dezember l. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 26. November 1873.

**Eidg. Militärdepartement.**

### Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat den Bundesrath benachrichtigt, daß die jüngst vom Journal des Débats gebrachte Nachricht „daß für die Zukunft alle aus dem Auslande in Frankreich eingeführten Waarenkisten nicht mehr an der Grenze, sondern am Bestimmungsort und in Gegenwart des Adressaten geöffnet werden würden“ nicht begründet sei. Sie wünscht, daß diese Nachricht, welche von einigen schweizerischen Zeitungen wiedergegeben worden ist, widerrufen werde.

Bern, den 20. Novembr 1873.

**Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**

## Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Depesche vom 3. November 1873 dem Bundesrathe die gesetzlichen Vorschriften der französischen Regierung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen in Frankreich mitgetheilt.

Diese Vorschriften sind folgende:

„Jedes Gesuch um Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr muß nach dem Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres VII auf gestempeltem Papier eingereicht werden und enthalten:

die Herkunft der Waffen,

ihre Zahl,

ihre Art,

die Bezeichnung der Modelle (soweit dies möglich ist), ihren Bestimmungsort; und ferner, für die Durchfuhr:

die französischen Eingangs- und die Ausgangs-Zollbüreaux;

für die Einfuhr:

die Eingangs- Zollbüreaux;

für die Ausfuhr:

die Ausgangs-Zollbüreaux.

Dem Handel mit Kriegswaffen (Ein- oder Ausfuhr in Transit, Importation oder Exportation) sind geöffnet:

Lille, Valenciennes, Jeumont, Givet, Longwy, Nancy, Belfort, St. Michel, Bellegarde, Nancille, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Rouen, Le Havre, Boulogne, Paris, Lyon.

Dem Waffenexport in Transit sind geöffnet:

St. Nazaire, Dünkirchen, Hendaye.

Infolge von Ein-, Aus- und Durchfuhr dürfen Kriegswaffen in einem Niederlagshause angenommen werden:

zu Marseille, Bordeaux, Nantes, Le Havre, Rouen, Boulogne, Paris und Lyon.

Kriegswaffen in Transit bloß dürfen in einem Niederlagshause angenommen werden:

zu Dünkirchen und St. Nazaire.

Als Kriegswaffen gelten:

Laffettirte Geschütze,

einzelne Laffetten,

Schießpulver,

Patronen und Munition jeder Art,

Patronen ohne Projektil,

Zündkapseln,

Granaten, Bomben, Kartätschen, Kugeln.

Die Angabe der in den Patronen enthaltenen Pulverladung ist unerlässlich

Als Kriegswaffe werden nicht bezeichnet:  
 die Kugelzieher,  
 die Kugelmodel,  
 die Schafthölzer für Gewehre und Pistolen,  
 die Kartätschkugeln,  
 die Bleikugeln.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 7. November 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Bourg St. Pierre (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 300, nebst 8 % Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1873 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Posthalter in Viesch (Wallis). Anmeldung bis zum 19. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Posthalter in Gams (St. Gallen).
- 4) Postkommis in Wyl " }
- 5) Briefträger in Herisau (Appenzell A. Rh.) } Anmeldung bis zum 19. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Telegraphist in Arzo (Tessin) } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 7) Telegraphist in Morcote (Tessin) }
- 8) Telegraphist in Cressier. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

- 1) Bürochef auf dem Hauptpostbüro Basel. Anmeldung bis 12. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Postkommis in Herisau. Anmeldung bis 12. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Paketträger und Paker in Aarau. Anmeldung bis 12. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 4) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis 12. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Ablagehalter und Briefträger in Rossens (Freiburg). Anmeldung bis 12. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 6) Telegraphist in Zürich. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 17. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Zug. }
- 8) Telegraphist in Mönchaltorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 9) Telegraphist in Schwanden, (Glarus.) Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1873 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 10) Telegraphist in Celerina (Graubünden). } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 11) Telegraphist in Maienfeld (Graubünden). }
- 12) Telegraphist in Bellenz. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.



## Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1872 und 1873.

Monate.	Reisende und Gepäck- Uebergewicht.		Briefe und Druksachen.		Postanweisungen,		Pakete und Gelder.		Uebrige Einnahmen.		Total.													
	1872.	1873.	1872.	1873.	1872.	1873.	1872.	1873.	1872.	1873.	1872.	1873.												
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Januar . . .	152,049	68	173,281	34	587,645	85	517,798	06	29,947	50	31,296	50	298,018	75	304,776	56	30,905	48	28,143	93	1,098,567	26	1,055,296	39
Februar . .	144,477	57	158,590	02	420,905	38	437,140	65	19,377	50	24,105	15	253,413	18	262,011	29	25,199	26	29,431	24	863,372	89	911,278	35
März . . . .	162,040	39	210,746	56	*185,204	11	340,006	77	20,755	29	20,018	18	229,842	77	209,830	05	58,256	05	63,194	27	656,098	61	843,795	83
April . . . .	191,698	01	214,864	47	419,527	26	465,264	78	17,814	30	23,375	—	248,347	11	318,287	93	21,304	12	23,880	49	898,690	80	1,045,672	67
Mai . . . . .	212,702	17	234,003	15	458,248	45	468,897	51	20,634	50	26,637	60	294,645	54	323,341	42	25,532	07	31,827	77	1,011,762	73	1,084,707	45
Juni . . . . .	241,810	82	288,744	13	270,008	39	350,458	51	20,724	29	26,345	—	179,012	80	203,774	96	77,767	71	85,546	57	789,324	01	954,869	17
Juli . . . . .	420,838	22	492,507	55	478,128	28	535,565	46	21,214	50	26,215	—	276,656	07	287,258	95	25,462	09	31,358	24	1,222,299	16	1,372,905	20
August . . .	508,168	99	618,056	14	511,825	53	522,341	86	21,300	—	26,086	50	301,894	76	356,546	85	22,415	11	23,586	32	1,365,604	39	1,546,617	67
September .	425,466	71	473,530	89	328,779	12	348,682	77	22,721	83	25,116	89	194,450	21	210,574	89	58,370	81	62,816	79	1,029,788	68	1,120,722	23
Oktober . .	299,247	50	327,965	18	471,693	97	510,560	88	20,471	50	24,146	25	341,995	96	373,087	40	22,909	83	26,139	19	1,156,318	76	1,261,898	90
November .	216,923	09			462,101	94			24,396	20			319,727	04			29,797	06			1,052,945	33		
Dezember .	212,933	16			267,718	77			23,607	31			260,676	60			174,243	87			939,179	71		
Total	3,188,356	31			4,861,787	05			262,964	72			3,198,680	79			572,163	46			12,083,952	33		
Total auf Ende Oktober	2,758,500	06	3,192,289	43	4,131,966	34	4,496,717	25	214,961	21	253,342	07	2,618,277	15	2,849,490	30	368,122	53	405,924	81	10,091,827	29	11,197,763	86

\*)Dieser Minderertrag kommt daher, dass in diesem Monat die Passivsaldo der drei letzten Quartale des Jahres 1871 von Frankreich mit Fr.167,737. 93 bezahlt und verrechnet wurden.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1873
Date	
Data	
Seite	518-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.